

Tagesordnung

1. Anregungen aus der Bevölkerung
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Forstbetriebsplan 2020
4. Jahresrückblick Kinderhaus 2018/2019
5. Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Goethestraße
6. Gutachterausschuss
 - a) Neubestellung des Gutachterausschuss für die Zeit vom 01.11.2019 – 31.12.2019
 - b) Aufhebung der Gutachterausschusssatzung
 - c) Benennung von zwei Mitgliedern für den Gemeinsamen Gutachterausschuss
7. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stellplatz, Herdstraße 56/1, Flst. Nr. 55/2
8. Radweg Obereschacher Straße – Auftragsvergabe Tief und Straßenbauarbeiten
9. Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsschule – Vergabe Bauphysik
10. Bürgerentscheid über Aussetzung des Glockenschlags der Kirchturmuhre
11. Fragen aus der Bevölkerung
12. Bekanntgaben
13. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

TOP 1

Anregungen aus der Bevölkerung

Herr Heinz-Jörg Kretschmer teilt ein Foto aus, dass er vom Ortseingang in Gingen an der Fils gemacht hat. Er regt an, ein ähnliches Ortseingangsschild (Hinweis auf Tempo 30) in Mönchweiler aufzustellen.

Außerdem bittet **Herr Kretschmer** darum, den Kreuzungsbereich von der Pizzeria Bacco zu überprüfen. Aufgrund von Gehwegparkern, Falschparkern, Kleintransportern ist der Kreuzungsbereich sehr unübersichtlich. Hier sollten eventuell Parkplätze markiert und Halteverbotsschilder gestellt werden.

Bürgermeister Fluck teilt mit, dass die Situation bekannt ist und die Gemeindeverwaltung dies weiter beobachten und Falschparker weiterhin ahnden wird.

Herr Roland Ganser geht nochmals auf das Thema Stundenschlag ein und stellt seine Sicht dar.

TOP 2

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Fluck gibt folgendes aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.10. und 24.10.2019 bekannt:

Die acht Bauplätze im Baugebiet Goethestraße (ehemaliger Kindergarten) werden zum Preis von 225,00 €/m² einschließlich Erschließungskosten verkauft. Hinzu kommen die Kosten für den Kanalschacht auf dem jeweiligen Grundstück in Höhe von 3.000 €.

Aufgrund der Insolvenz der Firma Schwäbischer Leuchtenbau GmbH aus Tamm beschloss der Gemeinderat eine Aufhebung der Auftragsvergabe zur Teilsanierung der Straßenbeleuchtung und eine neue zeitnahe beschränkte Ausschreibung.

Der Gemeinderat hat die Eintragung eines Geh- und Fahrrecht (Überfahrtsrecht) auf dem Flurstück Nr. 1367 mit einer Breite von 3,50 m entlang dem Flurstück Nr. 1366 bis hin zur Grundstücksgrenze mit dem Flurstück Nr. 147/3 beschlossen.

TOP 3

Forstbetriebsplan 2020

Sachstand:

Durch das Forstamt am Landratsamt Schwarzwald-Baar wurden die Unterlagen die Unterlagen zur Planung für das Forstjahr 2020 vorgelegt. Die Forstbehörde wird an der Sitzung anwesend sein und dem Gemeinderat die einzelnen Positionen erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2020 für den Kommunalwald der Gemeinde Mönchweiler in der vorliegenden Form zu.

Gemeinderat:

Ja: 13

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

Förster Gapp stellt den Forstbetriebsplan anhand einer Powerpoint-Präsentation vor.

TOP 5

Jahresrückblick Kinderhaus 2018/2019

Sachstand:

Das Kinderhausleitungsteam stellt den Jahresrückblick für das Kindergartenjahr 2018/2019 vor. Der Gemeinderat erhält Einblicke zu folgenden Themen:

- Pädagogik
- Personal
- Träger
- Belegung
- Ausblick 2020/2021

Tobias Kammerer vom Leitungsteam erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation den Jahresrückblick 2018/2019 des Kinderhauses.

TOP 6

Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Goethestraße

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet Goethestraße zu.

Gemeinderat:

Ja: 12

Nein:

Enthaltung:

Gemeinderat Kaiser war zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und hat nicht mitgestimmt.

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 6

Gutachterausschuss

- a) **Neubestellung des Gutachterausschusses für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019**
- b) **Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung**
- c) **Benennung von zwei Mitgliedern für den Gemeinsamen Gutachterausschuss**

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.07.2019 beschlossen, dass die Gemeinde dem Gemeinsamen Gutachterausschuss für den nördlichen Schwarzwald-Baar-Kreis beitrifft. Gem. § 4 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssen zum Stichtag 31.12.2018 neue Bodenrichtwerte beschlossen werden, dies muss bis zum 31.12.2019 geschehen.

a) Neubestellung des Gutachterausschusses für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019

Gem. § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) muss der Gutachterausschuss die Bodenrichtwerte ermitteln. Da der letzte Gutachterausschuss nur bis zum 30.06.2014 bestellt war, muss nun letztmalig ein Gutachterausschuss für die Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 bestellt werden. Gem. § 2 der Gutachterausschussverordnung werden die Gutachter von der Gemeinde bestellt. Der Gutachterausschuss ist gem. § 5 GutachterausschussVO mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern zu besetzen. Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig; hierbei muss einer der Gutachter ein Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde sein (§ 5 Abs. 2 GutachterausschussVO). Der Gutachterausschuss löst sich automatisch zum 31.12.2019 auf.

Die Gutachter sollen gem. § 192 Abs. 3 BauGB in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein.

Als Vorsitzenden schlägt die Verwaltung Bürgermeister Fluck vor. Für die beiden weiteren Gutachter haben sich Holger Müller und Ralph Kaltenbach bereit erklärt.

b) Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die neue Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen beschlossen. Dies bedingt wiederum, dass die bestehenden Gutachterausschussgebührensatzungen der beteiligten Gemeinden aufzuheben sind, da diese mit Wirksamwerden der Vereinbarung ihre Gültigkeit verlieren.

c) Benennung von zwei Mitgliedern für den Gemeinsamen Gutachterausschuss

Die Mitgliederanzahl im Gemeinsamen Gutachterausschuss richtet sich gem. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach der Einwohnerzahl. Somit stellt die Gemeinde Mönchweiler zwei Mitglieder, wobei sie einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied benennt. Bestellt werden alle Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses vom Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen. Die Mitglieder werden für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren, somit bis zum 31.12.2023, bestellt. Die Verwaltung schlägt Lukas Weschle und Sebastian Weisser vor, beide haben sich bereit erklärt, als Gutachter tätig zu werden.

Beschluss:

1. In den Gutachterausschuss werden vom 01.11. bis 31.12.2019 folgende Mitgliedern bestellt:
Vorsitzender: Bürgermeister Fluck, Beisitzer: Holger Müller und Ralph Kaltenbach
2. Die Gutachterausschussgebührensatzung vom 01.02.1980 wird zum 31.12.2019 aufgehoben.
3. Für den Gemeinsamen Gutachterausschuss für den nördlichen Schwarzwald werden folgende Mitglieder benannt: Lukas Weschle und Sebastian Weisser

Gemeinderat:

Ja: 10

Nein:

Enthaltung: 3 (Dr. Löttrich, Weschle,
Weisser)

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 7

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stellplatz, Herdstraße 56/1, Flst. Nr. 55/2

Sachstand:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Durch den Gemeinderat erfolgt das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stellplatz, Herdstraße 56/1, Flst. Nr. 55/2.

Gemeinderat:

Ja: 13

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 8

Radweg Obereschacher Straße – Auftragsvergabe Tief- und Straßenbauarbeiten

Sachstand:

Die Tief- und Straßenbauarbeiten für den Radweg entlang der Obereschacher Straße wurden vom Bauamt freihändig ausgeschrieben. Drei Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden. Die Angebotssumme liegt 3,5 % über der Kostenberechnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Weißer Garten- & Landschaftsbau GmbH Co. KG aus 78739 Hardt mit den Tief- und Straßenbauarbeiten beim Radweg entlang der Obereschacher Straße zum Angebotspreis in Höhe von 30.140,32 € brutto.

Gemeinderat:

Ja: 13

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 9

Sanierung und Erweiterung Gemeinschaftsschule (GMS) – Vergabe Bauphysik

Sachstand:

Zur Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsschule Mönchweiler ist ein bauphysikalischer Nachweis notwendig. Dies betrifft z. B. die Bauakustik, den sommerlichen Wärmeschutz und den Energieausweis. Das Bauamt hat drei Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Alle drei Ingenieurbüros haben Honorarangebote abgegeben. Die Angebote können gewertet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Gerlinger + Merkle aus 73164 Schorndorf mit den bauphysikalischen Leistungen zur Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsschule Mönchweiler mit den Leistungsphasen 1 bis 4 zum Bruttohonorar 19.313,94 €.

Gemeinderat:

Ja: 13

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 10

Bürgerentscheid über die Aussetzung des Glockenschlags der Kirchturmuh

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.07.2019 mehrheitlich die nächtliche Aussetzung des Stundenschlags der Kirchturmuh (zwischen 22:01 und 05:59 Uhr) beschlossen. Daraufhin hat sich eine Bürgerinitiative für den Erhalt des Stundenschlags der Kirchturmuh zusammen getan. Nach mehreren Gesprächen mit allen Beteiligten, wurde am 24.10.2019 mit der Firma Schneider der Glockenschlag neu (leiser) eingestellt. Vor der Neueinstellung wurden 80 db (Stundenschlag) gemessen. Nach der Einstellung des Anschlaghammers in der Glocke konnte ein Lärmpegel von 63 db erreicht werden. Da nach der Umstellung und Reduzierung der Lautstärke keine Einigung zwischen den Betroffenen zustande kam, wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019 umgesetzt und der Stundenschlag zwischen 22:01 und 05:59 Uhr ausgesetzt. Am 28.10.2019 wurde das Bürgerbegehren durch Herrn Mattutat mit 274 Unterschriften (Mindestanzahl 177 Unterschriften) abgegeben.

Allgemeines / Verfahrensvorschriften

Die Einzelheiten des Verfahrens für die Durchführung eines Bürgerentscheids sind wegen des engen inneren Zusammenhangs mit den Kommunalwahlen im § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 53 Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten somit die Vorschriften, welche auch für die Bürgermeisterwahl maßgeblich sind. Dabei geht es u. a. um die Festlegung des Abstimmungstages, die Fristen für die Wahlbekanntmachungen, die Vorschriften über das Abstimmungsverzeichnis, Wahlscheine, Bildung von Abstimmungsorganen, Abstimmungsräumen, Abstimmungsunterlagen und die Durchführung der Abstimmung.

Zeitlicher Ablauf

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen.

Unterrichtung der Bürger über die Auffassung der Gemeindeorgane

Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Dabei ist es nützlich, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt. Daher müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden; dabei kommt es vor allem auf die Gründe an, die für die jeweilige Auffassung maßgebend sind. Allerdings begründet dies kein subjektives Recht einer Minderheit im Gemeinderat auf eine bestimmte Information der Öffentlichkeit. Eine besondere Form für die Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben; sie kann z. B. schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde, im Zusammenhang mit der Übersendung der Stimmberechtigungskarten oder im Wege der ortsüblichen Bekanntgabe erfolgen. Ebenfalls dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids darstellen wie die Gemeindeorgane.

Notwendiges Abstimmungsquorum

Bei einem Bürgerentscheid wird die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wird, wenn diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Es müssen somit 20 % der Stimmberechtigten (Stand: 29.10.2019: 506 Stimmberechtigte) hinter der getroffenen Entscheidung stehen. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet (§ 21 Abs. 7 GemO).

Folgen bei Nichterreichen des erforderlichen Quorums

Wird beim Bürgerentscheid das erforderliche Quorum nicht erreicht, gilt der Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019.

Rechtswirkung eines Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Festlegung der Fragestellung

Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids ist durch den Gemeinderat die Fragestellung des im Bürgerentscheid zu entscheidenden Themas festzulegen. Der für den Bürgerentscheid zu verwendende amtliche Stimmzettel muss die Frage enthalten, über die die Bürger entscheiden sollen. Sie muss so gefasst sein, dass die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und durch die Summe der Antworten der Wille der Abstimmenden klar zum Ausdruck kommt. Das Bürgerbegehren enthält folgende Fragestellung: „Soll der nächtliche Stundenschlag erhalten bleiben?“

Festlegung des Abstimmungstages

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) über die Festsetzung des Abstimmungstages. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der notwendigen Vor- und Nachbereitung die Abstimmung auf einen Sonntag im Februar vor der Fasnacht zu legen (09.02.2020).

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss (GWA) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen (zu der auch ein Bürgerentscheid gehört) und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden (kraft Gesetzes) und mindestens zwei Beisitzern. Die Stellvertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall richtet sich nach der Stellvertretungsregelung für den Bürgermeister gemäß § 48 Gemeindeordnung (GemO). Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Nach § 11 Abs. 4 KomWG erfolgt die Bestellung des Schriftführers und seinen Stellvertreter im GWA sowie der erforderlichen Hilfskräfte durch den Bürgermeister.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt sind und beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides.

3. Im Bürgerentscheid wird folgende Frage gestellt: „ Soll der nächtliche Stundenschlag erhalten bleiben?“

4. Der Abstimmungstag für diesen Bürgerentscheid wird festgelegt auf Sonntag, 9. Februar 2020.

5. Der Gemeinderat wählt in den Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender: Bürgermeister Fluck Stellv.: Wolfgang Eich

Beisitzer: Sebastian Duffner Stellv.: Beatrix Bayer

Beisitzer: Claudia Eckert Stellv.: Arlene Müller

Gemeinderat:

Ja: 12

Nein:

Enthaltung: 1 (Heppe-Debus)

Erneute Beratung im Gemeinderat:

TOP 11**Fragen aus der Bevölkerung**

Es gab keine Fragen aus der Bevölkerung.

TOP 12**Bekanntgaben**Technikausschuss

Bürgermeister Fluck gibt bekannt, dass am 12.12.2019 um 18:30 Uhr der Technikausschuss stattfindet, Thema ist das Raumkonzept für den Anbau/die Erweiterung der Gemeinschaftsschule.

Christbaumverkauf

Bürgermeister Fluck teilt mit, dass am 07.12.2019 ab 11:00 Uhr der Christbaumverkauf mit Bewirtung durch ihn stattfindet. Gerne dürfen sich weitere Gemeinderäte zur Mithilfe bereit erklären. Gemeinderat Eich und seine Frau werden gerne mithelfen.

Im nächsten Mitteilungsblatt wird der Christbaumverkauf beworben.

TOP 13**Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat**

Gemeinderätin Heppe-Debus wünscht sich mehr Kontinuität bei der Sitzungsplanung.